

Sogenannte Offshore-Gesellschaften werden oft dazu verwendet, Vermögen vor Gläubigern und Finanzbehörden zu verbergen - aber:

Auf legalem Weg führt kaum ein Weg am deutschen Fiskus vorbei

Von MICHAEL IVENS

Hamburg

Offshore-Gesellschaften umgibt eine Aura des Geheimnisvollen. Zu einem Teil beruht dies darauf, daß oft unklare Vorstellungen darüber herrschen, in welcher Weise man sie nutzen kann und wann vor allem der Bereich des Verbotenen überschritten ist.

Auf den ersten Blick fällt auf, daß derartige Gesellschaften meist in kleinen Ländern angesiedelt sind. Klangvolle Namen finden sich darunter, wie Jersey, Monaco, Andorra, Liechtenstein, Luxemburg, Gibraltar, die Bermudas, Bahamas oder Niederländischen Antillen.

Kennzeichen dieser Staaten ist es, daß sie bestimmte Rahmenbedingungen schaffen, die der Ansiedlung von Offshore-Gesellschaften dienlich sind. Dazu gehört in erster Linie ein Steuersystem, das die Gesellschaften keiner oder nur einer sehr niedrigen Besteuerung unterwirft.

Weiteres Charakteristikum der Offshore-Staaten ist eine Infrastruktur, die die Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen und eine reibungslose Kommunikation mit dem Offshore-Domizil ermöglicht. Allerdings bedeutet dies keineswegs, daß alle potentiell Interessierten ungehindert mit dem Offshore-Staat kommunizieren können. Oft trifft der Offshore-Staat besondere Vorkehrungen, die es Gläubigern und ausländischen Finanzbehörden praktisch unmöglich machen, auf das Vermögen der Offshore-Gesellschaften Zugriff zu nehmen oder Informationen über deren wirtschaftliche Verhältnisse und Eigner zu erlangen.

Exemplarisch läßt sich dies an den Regelungen veranschaulichen, die in Liechtenstein für die Stiftung Liechtensteinischen Rechts bestehen. Bei dieser Form der Offshore-Gesellschaft verselbständigt der Stifter sein Vermögen zu einer juristischen Person, der Stiftung, und widmet es einem bestimmten Zweck. Dieser Zweck kann darin bestehen, Kapital- und Grundvermögen in Deutschland und anderswo zu erwerben und dessen Erträge an den Stif-

ter auszuschütten. Dabei kann sich der Stifter einen maßgeblichen Einfluß auf die Stiftung sichern und sich sogar deren Widerruf vorbehalten.

Ohne in Liechtenstein einer Steuer zu unterliegen, wird das Vermögen des Stifters nahezu perfekt vor Zugriffen seiner Gläubiger, einschließlich des Fiskus, abgeschirmt. Ein umfassender Geheimnisschutz sorgt ferner dafür, daß die Person des Stifters und Begünstigten im Verborgenen bleibt. So kann die Stiftung über einen Treuhänder errichtet werden, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, und auch das Vertretungsorgan der Stiftung, staatliche Stellen und Banken, die mit der Stiftung in Berührung kommen, trifft eine strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht. Ebensovwenig läßt sich über ein öffentliches Register ermitteln, wer „hinter der Stiftung“ steht. Die eingereichten Unterlagen dürfen von Dritten nicht eingesehen werden, und es kann von einer Eintragung der Stiftung ins Öffentlichkeitsregister abgesehen werden.

Derartige Regelungen erklären, weswegen Offshore-Gesellschaften nicht selten dazu verwendet werden, Vermögenswerte vor Gläubigern und Finanzbehörden zu verbergen. Allerdings darf man sich nicht täuschen lassen: Zwar ist der Erwerb der Vermögenswerte durch die Offshore-Gesellschaft zulässig, der Bereich des (zum Teil strafrechtlich) Verbotenen wird jedoch überschritten, wenn der Betroffene gegen bestehende Offenlegungspflichten verstößt.

Offenlegungspflichten müssen beachtet werden

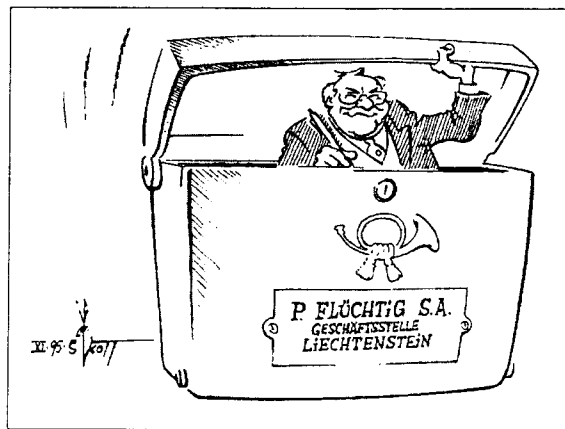
Derartige Offenlegungspflichten gibt es etwa bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung im Zwangsvollstreckungsverfahren, im Rahmen von Auskunftspflichten gegenüber Ehegatten und Pflichtteilsberechtigten und gegenüber dem deutschen Fiskus. Wer Anteilseigner einer Offshore-Gesellschaft ist, muß dies

von sich aus den deutschen Finanzbehörden melden.

In vielen Fällen werden Offshore-Gesellschaften gegründet, um Einkünfte der Null- oder Niedrigbesteuerung des Offshore-Staates zu unterwerfen und so dem deutschen Fiskus zu entziehen. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Frage, ob die Erträge der Offshore-Gesellschaften in Deutschland einer Besteuerung unterworfen sind. Es nützt dem (steuerrechtlichen) Gesellschaftseigner wenig, wenn die Erträge im Offshore-Staat keiner oder lediglich einer niedrigen Steuer unterliegen, der deutsche Fis-

verlegen, führt oft nicht weiter. In manchen Offshore-Staaten wird den Gesellschaften die Null- oder Niedrigbesteuerung nur dann gewährt, wenn sie dort gerade kein Büro unterhalten, von dem aus Geschäfte abgewickelt werden (Jersey, Liechtenstein, Luxemburg).

Darüber hinaus wird der Offshore-Gesellschaft die Anerkennung als ausländische Gesellschaft auch dann versagt, wenn deren Zwischenschaltung zwischen der Einkunftsquelle und den Anteilseignern als Gestaltungsmissbrauch im Sinne des Paragraphen 42 AO zu qualifizieren ist. Eine solche Situa-



kus aber ein ungehindertes Besteuerungsrecht hat. Hier lauern für den Anteilseigner der Offshore-Gesellschaft Fallstricke.

Leitet er die Tagesgeschäfte der Gesellschaft von Deutschland aus, so qualifiziert der deutsche Fiskus sie kurzerhand nach Paragraph 1 KStG als inländisch, so daß die Offshore-Gesellschaft mit ihrem Welteinkommen der deutschen Besteuerung unterliegt. Will man dies vermeiden, so muß die Geschäftsleitung von einem ausländischen Staat aus erfolgen, der nicht seinerseits die Offshore-Gesellschaft einer hohen Besteuerung unterwirft. Der naheliegende Gedanke, die Geschäftsleitung der Gesellschaft in den Offshore-Staat selbst zu

tion ist dann gegeben, wenn für die Zwischenschaltung der Offshore-Gesellschaft wirtschaftlich oder sonst beachtliche Gründe fehlen. Um den Vorwurf des Gestaltungsmissbrauchs zu entkräften, muß die Gesellschaft eine eigenständige Funktion haben und dieser Funktion auch nachkommen.

Hat man die Klippe des Gestaltungsmissbrauchs überwunden, so steht man als nächstes vor dem Problem der sogenannten Hinzurechnungsbesteuerung nach dem ASTG. Hierbei wird zwar die Offshore-Gesellschaft als ausländisches, dem deutschen Fiskus entzogenes Steuersubjekt anerkannt, die auf den Gesellschaftserfallenden Erträge werden aber seinem zu versteuern-

den Einkommen hinzugerechnet, selbst wenn überhaupt keine Ausschüttung erfolgt. Eine solche Hinzurechnungsbesteuerung besteht bei Offshore-Stiftungen stets und bei anderen Offshore-Gesellschaften dann, wenn diese erstens von Deutschen beherrscht werden und zweitens „schlechte“ Einkünfte im Sinne des Paragraphen 8 ASTG erzielen.

Zu solchen „schlechten“ Einkünften von Offshore-Gesellschaften gehören etwa Einkünfte aus Handelsgeschäften, an denen der deutsche Gesellschafter mitgewirkt, Einkünfte aus Dienstleistungen, die der deutsche Gesellschafter selbst erbracht, oder Einkünfte aus der Überlassung von Know-how, das der deutsche Gesellschafter mitgeschaffen hat. Bei Einkünften aus der Anlage von Kapitalvermögen greift die Hinzurechnungsbesteuerung sogar schon dann ein, wenn der Betroffene mit nur zehn Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist.

Dem deutschen Fiskus kann man Einkünfte meist nicht allein dadurch entziehen, daß man sie auf eine Offshore-Gesellschaft verlagert. Wer dieses Ziel erreichen will, muß in der Regel noch einen Schritt weiter gehen und seine deutsche unbeschränkte Steuerpflicht beenden. Dies geschieht, indem der Betroffene seinen inländischen Wohnsitz aufgibt und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt. Hierzu muß er seine Wohnungen in Deutschland aufgeben und regelmäßig mehr als sechs Monate zusammenhängend im Ausland leben, wobei kurzfristige Unterbrechungen, zum Beispiel durch Geschäftsreisen nach Deutschland, unbeachtlich bleiben. Außerdem muß der Betroffene für seinen neuen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort auch einen Staat mit niedrigem Steuerebeneau finden. Andere Industriestaaten kommen hierfür meist nicht in Betracht, und manche Offshore-Staaten legen den dort Ansässigen selbst hohe Steuern auf (Malta, Zypern) oder beschränken den Zugang von Fremden (Jersey, Monaco).

Überdies kann man sich

durch einen Wegzug aus Deutschland keineswegs aller Steuerpflichten entledigen. Wer in den letzten zehn Jahren vor dem Wegzug mindestens fünf Jahre lang als Deutscher unbeschränkt steuerpflichtig war, unterliegt einer sogenannten erweiterten beschränkten Steuerpflicht. Praktisch bedeutsam wird dies insbesondere dann, wenn der Betroffene weiterhin Geschäfte mit Deutschland tätigt. Dann können Einkünfte aus solchen Geschäften wie bei einem Inländer zu versteuern sein, und zwar für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Wegzug.

Manche Einkünfte bleiben sogar dauerhaft in Deutschland zu versteuern, wie etwa Einkünfte aus Anteilen an Gesell-

Manche Einkünfte sind immer zu versteuern

schaften, die in Deutschland ansässig sind. Kein Ausweg wäre es in derartigen Fällen, die Gesellschaftsanteile - Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) bis 25 Prozent ausgenommen - zu veräußern oder die Gesellschaft ins Ausland zu verlagern; dann nämlich würde der deutsche Fiskus den vollen Anteilsbeziehungsweise Unternehmenswert einer Besteuerung unterwerfen. Wer zu mehr als 25 Prozent an einer inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, kann von einer entsprechenden „Wegzugsbesteuerung“ sogar schon durch die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht erfaßt werden, ohne daß die Veräußerung der Beteiligung erforderlich ist; dann nämlich, wenn er insgesamt mindestens zehn Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war (sog. Lex Horten).

Insgesamt ist es daher äußerst schwierig, sich dem deutschen Fiskus durch Verwendung von Offshore-Gesellschaften zu entziehen - jedenfalls auf legalem Wege. Und auf das „Abenteuer“ einer illegalen Nutzung sollte man sich nicht einlassen.

Michael Ivens ist Rechtsanwalt in Hamburg